

Rede von
Dr. Georg Wildmann, Linz/D
60 Jahre AVNOJ-Beschlüsse und ihre Folgen
Gedenkveranstaltung im Abgeordnetenhaus von Berlin
am 24. November 2004

Der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 – Besiegelung des Schicksals der Donauschwaben Jugoslawiens

Zur Themaüberschrift: Für uns Donauschwaben aus Jugoslawien war dieser eine AVNOJ-Beschluss entscheidend. Der AVNOJ hat als "Antifachistischer Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens" noch andere weitreichende Beschlüsse getätigt, die später pauschal zu Gesetzen wurden. Diese interessieren in diesem thematischen Zusammenhang nicht.

Der Ausdruck "Schicksal" lässt die Frage offen, ob es Völkermord war oder "nur" ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

"Besiegelung" klingt dramatisch, ist aber zutreffend, denn das Politbüro und das Zentralkomitee der Partisanen behandelte die Frage der Eliminierung der Deutschen schon über zwei Jahre, bevor der Wille, sie zu vertreiben/vernichten/eliminieren endgültig und durch den AVNOJ proklamiert wurde.

Vorgeschichte

Die deutsche Volksgruppe in Jugoslawien zu Beginn des II. Weltkriegs 540.000 Personen, davon 510.000 Donauschwaben und rund 30.000 Deutsch-Untertierier und Gottscheer.

Das Königreich Jugoslawien trat am 25. März 1941 mit den Unterschriften des jugoslawischen Ministerpräsidenten Dragisa Cvetkovic und seinem Außenminister CincarMarkovic in Wien dem Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan bei. Daraufhin verübten serbische Offiziere einen Putsch gegen die jugoslawische Regierung und riefen Prinz Peter II. Karadjordjevic zum König aus, der den Luftwaffengeneral Dusan Simovic zum Ministerpräsidenten ernannte. Am 5. April 1941 schloß das Königreich Jugoslawien unter Peter II. einen Freundschafts- und Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion ab. Der deutsche Reichskanzler Adolf Hitler erteilte als Folge den Befehl, „Jugoslawien militärisch und als Staatsgebilde zu zerschlagen.“

Nach der militärischen Kapitulation der jugoslawischen Armee vom 17. April 1941 wurde Jugoslawien zwischen Deutschland, Italien, Ungarn und Bulgarien aufgeteilt. Kroatien wurde am 10. April 1941 unter Ante Pavelic, dem Führer der Ustascha-Bewegung, unabhängig. Es bekam Syrmien, Bosnien und die Herzegowina zugesprochen. Die Batschka fiel an Ungarn. Das jugoslawische Banat blieb bei Rest-Serbien, dem unter der Führung von General Milan Nedic lediglich die Rolle eines Satelliten der Achsenmächte zuerkannt wurde. Im jugoslawischen Banat erhielt die donauschwäbische Volksgruppe weitgehend die Autonomie in der zivilen Selbstverwaltung.

Das Deutschen Reich gliederte die slowenischen Gebiete, nämlich die Untersteiermark, das Mießtal und Oberkrain, in die beiden Reichsgaue Kärnten und Steiermark ein und unterstellte sie der deutschen Zivilverwaltung. Italien erhielt mit Krain den Rest Sloweniens, also auch die Gottschee. Die Gottscheer wurden auf Basis eines Optionsvertrages zwischen dem Dritten Reich und Italien in das sogenannte Ranner Dreieck umgesiedelt.

Zwei Widerstandsgruppen im okkupierten Land

Rechtsauffassung und Kampfziel der Tschetniken

Die Gruppe der nationalserbischen Tschetniken unter der Führung des Obersten im Generalstab Dragoljub-Draza Mihajlovic anerkannte die bedingungslose Kapitulation Jugoslawiens nicht, das Königreich war für sie daher als Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen. Folgerichtig wurde Mihajlovic auch im Januar 1942 zum Kriegsminister der Exilregierung und zum „Oberbefehlshaber der Jugoslawischen Armee in der Heimat“ ernannt. Er führte seiner Ansicht nach fortab einen Krieg als Befehlshaber der königlichen Restarmee, doch führten seine Tschetniken einen bandenartigen Krieg. Er strebte an: a) die Befreiung des Landes und die Wiederherstellung Jugoslawiens in seiner früheren Staats-, Rechts- und Sozialordnung mit einer starken großserbischen zentralistischen Dominanz, b)

die Bekämpfung des Kommunismus, die er gegenüber den Westmächten, denen er die Bündnistreue gelobte, als eine interne jugoslawische Angelegenheit bezeichnete - hier übrigens in Übereinstimmung mit Nedic -, daher auch sein ständig erbitterter werdender Kampf gegen die kommunistisch orientierten Tito-Partisanen, und c) ein „ethnisch gesäubertes“ Jugoslawien, in dem es außer den Serben, Kroaten und Slowenen keine ethnischen Minderheiten geben sollte, so zumindest nach dem Programm der Tschetniken, das Ende 1942 im montenegrinischen Sahovici beschlossen wurde.

Die Partisanen und ihre Strategie der Machtergreifung

Seit 1920 war die Kommunistische Partei in Jugoslawien verboten. Die illegale KPJ zählte im Jahre 1939 etwa 2 000 Mitglieder. Seit Ende der zwanziger Jahre war eine straff organisierte Gruppe von mehreren hundert Personen im Untergrund tätig. Im Jahre 1937 wurde der Kroat Josp Broz Generalsekretär des Zentralkomitees der KPJ.

1928 wurde auf dem Kongreß der Kommunistischen Internationale beschlossen, daß im Falle eines Angriffs auf die Sowjetunion die Kommunisten im Angreiferland Partisanentrupps bilden mußten, um den Feind im Lande (in der Regel ihr Heimatland) von innen her zu bekämpfen.

Als am 22. Juni 1941 Deutschland die Sowjetunion angriff, rief die Kommunistische Internationale (Komintern) alle kommunistischen Parteien Europas zum Aufstand auf. Als nationale Sektion der Komintern tat auch die KPJ ihre Pflicht im Dienste der Weltrevolution. In einer Proklamation desselben Tages rief das Zentralkomitee (ZK) der KPJ das Proletariat Jugoslawiens zur Verteidigung der Sowjetunion, „des geliebten sozialistischen Vaterlandes“, auf, und am 4. Juli 1941 erließ TITO, wie sich Josp BROZ nun nannte, den Aufruf an die KPJ zum Widerstand gegen die Besatzungsmacht.

Die der KPJ gestellten strategischen Aufgaben waren a) mehr feindliche Divisionen auf dem Nebenkriegsschauplatz Balkan zu binden und b) den Balkan vor einer britischen Landung zu schützen. Zu diesem Zweck war TITO sogar bereit, mit den Deutschen zu kollaborieren. Das anfängliche Ziel der Partisanen war demnach nicht die „Volksbefreiung“ als solche, sondern die Ausnützung einer einmaligen geschichtlichen Situation für die Durchsetzung des Kommunismus in Jugoslawien nach Maßgabe der Pläne Moskaus.

Gründung des AVNOJ

Am 26. November 1942 war in Bihac im Nordwesten Bosniens auf Initiative der militärischen Führung der Partisanenarmee das „Antifasisticko vece narodnog oslobodjenja Jugoslavije“ (Antifaschistischer Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens, AVNOJ) als oberstes legislative Organ zur Befreiung der Völker Jugoslawiens ins Leben gerufen worden, um das militärische Zusammenwirken der Partisanenverbände und der Volksbefreiungsausschüsse besser zu koordinieren. An die Spitze des Vollzugausschusses des AVNOJ wurde der Kroat Ivan Ribar gewählt.

Das AVNOJ erklärte sich auf seiner zweiten Konferenz im bosnischen Jajce (20. - 9. 11. 1943) zum obersten Legislativ- und Exekutivorgan, das mit den Stimmen der 142 Delegierten die Gründung eines föderativen Jugoslawiens „auf Basis des den jugoslawischen Völkern verbürgten Selbstbestimmungsrechtes und der nationalen Gleichberechtigung“ beschloss, in dem die südslawischen Völker der Serben, Kroaten, Slowenen, Mazedonier und Montenegriner gleichberechtigt in Teilrepubliken leben sollten.

Außerdem wurden in Jajce das Nationalkomitee zur Befreiung Jugoslawiens (serb. abgek.: NKOJ) gegründet, der jugoslawischen Exilregierung (ihr Sitz war London) die Anerkennung entzogen und Peter II. die Rückkehr nach Jugoslawien untersagt. An der Spitze des Nationalkomitees stand Tito, der vom AVNOJ zum Marschall Jugoslawiens ernannt worden war.

Bestimmungen des AVNOJ in Jajce 1943 gegenüber den Deutschen

Am 21. November 1943 verabschiedete der AVNOJ folgende Verfügungen über die Aberkennung der Bürgerrechte, die in den Folgejahren die gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen in Jugoslawien bildeten:

- 1. Alle in Jugoslawien lebenden Personen deutscher Volkszugehörigkeit verlieren automatisch die jugoslawische Staatsbürgerschaft und alle bürgerlichen und staatsbürgerschaftlichen Rechte.*
- 2. Der gesamte bewegliche und unbewegliche Besitz aller Personen deutscher Volkszugehörigkeit gilt als vom Staat beschlagnahmt und geht automatisch in dessen Eigentum über.*
- 3. Personen deutscher Volkszugehörigkeit dürfen weder irgendwelche Rechte beanspruchen oder ausüben, noch Gerichte und Institutionen zu ihrem persönlichen oder rechtlichen Schutz annehmen.*

Bestimmungen des AVNOJ in Belgrad 1944

Auf die Verfügungen von Jajce gingen die am 21. November 1944 vom AVNOJ auf seiner dritten Sitzung in Belgrad erlassene Verordnung zurück, die den Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates und die Aberkennung der bürgerlichen Rechte Personen deutscher Volkszugehörigkeit zum Inhalt hatte. Die Verfügung vom 21. November 1944 lautet:

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses gehen in das Eigentum des Staates über:

- 1. sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger, das sich auf dem Territorium von Jugoslawien befindet;*
- 2. sämtliches Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit außer dem derjenigen Deutschen, die sich in den Reihen der Nationalen Befreiungsarmee und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft haben oder die Staats-angehörige neutraler Staaten sind, die sich während der Okkupation nichtfeindlich verhalten haben.*
- 3. sämtliches Vermögen der Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft und das Vermögen einer jeden Person, die durch Urteil der Zivil- oder Militärgerichte zum Vermögensverlust zugunsten des Staates verurteilt wurde. (Art. 1)*

Als Eigentum im Sinne dieses Beschlusses sind anzusehen: unbewegliches Gut, bewegliches Gut und Rechte wie Grundbesitze, Häuser, Möbel, Wälder, Bergwerksrechte, Unternehmungen mit allen Einrichtungen und Vorräten, Wertpapiere, Juwelen, Anteile, Aktien, Gesellschaften, Vereinigungen jeder Art, Fonds, Nutznießungsrechte, Zahlungsmittel jeder Art, Forderungen, Beteiligungen an Geschäften und Unternehmungen, Urheberrechte, Rechte industriellen Eigentums, wie auch alle Rechte auf die vorerwähnten Gegenstände. (Art. 3)

Artikel 1, Punkt 2 wurde vom AVNOJ per Gesetz vom 8. Juni 1945 wie folgt interpretiert:

- 1. Vom Beschluß des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens vom 21. November 1944 (Artikel 1, Punkt 2) werden jene jugoslawischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit betroffen, die sich während der Okkupation als Deutsche erklärt oder als solche gegolten haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Krieg als solche aufgetreten sind oder als assimilierte Kroaten, Slowenen oder Serben gegolten haben.*
- 2. Nicht entzogen werden die Bürgerrechte und das Vermögen jenen jugoslawischen Staatsbürgern deutscher Volkszugehörigkeit, deutscher Abstammung oder mit deutschen Familiennamen:*
 - a. welche als Partisanen und Soldaten am nationalen Befreiungskampf teilgenommen hatten oder in der nationalen Befreiungsbewegung aktiv tätig waren;*
 - b. welche vor dem Kriege als Kroaten, Slowenen und Serben assimiliert waren und während des Krieges weder dem Kulturbund beigetreten noch als Angehörige der deutschen Volksgruppe aufgetreten sind;*
 - c. die es während der Okkupation abgelehnt haben, sich auf Verlangen der Besatzungs- oder Quislingbehörden als Angehörige der deutschen Volksgruppe zu erklären;*
 - d. welche (sei es Mann oder Frau) trotz ihrer deutschen Volkszugehörigkeit eine Mischehe mit Personen einer der jugoslawischen Nationalitäten oder mit Personen jüdischer, slowakischer, ukrainischer, madjarischer, rumänischer, oder einer sonstigen anerkannten Nationalität geschlossen haben.*
- 3. Den Schutz des vorangegangenen Artikels, Punkt a), b), c) und d) genießen jene Personen nicht, welche sich während der Okkupation durch ihr Verhalten gegen den Befreiungskampf der jugoslawischen Völker vergangen haben und Helfer des Okkupanten waren.*

Motive, die für die Eliminierung der Deutschen aus Jugoslawien bestimmend wurden

Hass auf alles Deutsche

Verstärkt durch den Angriff auf die Sowjetunion
Effiziente, oft überharte Abwehr der kommunistischen Umtriebe im Banat
Aufstellung und Kampfeinsatz der SS-Freiwilligen-Gebirgsdivision "Prinz Eugen"
Exzessive Geislerschießungen in der Anfangsphase durch das deutsche Militär (am stärksten wirkt das Massaker von Kragujevac nach)

Bestreben der Kommunisten, die Macht im künftigen Jugoslawien zu gewinnen

Kommunistische Revolution als "Volksbefreiungs"-Bewegung deklariert
Eliminierung der Kräfte, die den Okkupanten unterstützen, als "Volksfeinde"
Deutsche Volksgruppe sei kollektiv "Feind des Volkes" und als potentielle Gegner der geplanten Umgestaltung der Gesellschaft.
Folge: Die "Verfügung von Jajce"
Beseitigung der Tötungshemmung gegenüber den "Volksfeinden" im allgemeinen "Klima der Abrechnung und Vergeltung" (Milovan Djilas)
Wer gab die mündlichen Befehle im Einverständnis mit Tito? (Pijade ?, Rankovic?)
Moralische Rechtfertigung der Revolution seitens der Partisanenführung
Waren die Deutschen im zerteilten und okkupierten Staatsgebiet Jugoslawiens der Partisanenbewegung gegenüber zur Loyalität verpflichtet?

Land und Häuser der Donauschwaben als Lohn für die Tito-Partisanen

Konfiszierung des deutschen Besitzes als Beitrag zur Agrarreform
und somit ein wesentlicher Schritt zur Errichtung einer sozialistischen Planwirtschaft auf dem Agrarsektor.

Die Beispielswirkung, die von der geplanten Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa ausging. Deutlich in den Memoiren von Milovan Djilas als Motiv artikuliert.

Der großserbische Nationalismus als Teilursache der Vertreibung

Die "Nationalisierung des Volksbodens" als Ziel der serbischen Chauvinisten schon seit dem I. Weltkrieg. Missachtung der Minderheitenschutzbestimmungen und die diskriminierende Politik gegenüber den deutschen Bürgern in der Zwischenkriegszeit.
All dies deutet auf einen schon vor dem I. Weltkrieg existierenden, in der Zwischenkriegszeit emotional sich aufladenden antideutschen Grundstrom hin, aus dem die restriktiven Maßnahmen flossen.
Mit dem Aprilkrieg 1941 verstärkte sich dieser Grundstrom. Projektion der Schuld auf Deutschland und die eigenen deutschen Bürger.
Fazit: Der großserbische Nationalismus gab nicht den konkreten Anstoß zur Eliminierung der Deutschen, erleichterte aber ihre Durchführung

Schicksal der Donauschwaben ab Herbst 1944, vor und nach Inkrafttreten des AVNOJ-Beschlusses

Knapp die Hälfte der donauschwäbischen Zivilbevölkerung konnte im Herbst 1944 vor dem Einmarsch der Roten Armee und der Machtübernahme der Partisanen flüchten oder evakuiert werden, nämlich aus Syrmien und Slawonien über 90 Prozent, aus der Batschka und dem Baranja-Dreieck rund die Hälfte und aus dem westlichen Banat nur etwa 15 Prozent. Abzüglich der 90.000 Soldaten befanden sich zum Zeitpunkt der kommunistischen Machtübernahme mindestens 195.000 Donauschwaben in ihren Heimatgebieten, die durch die Beschlüsse des AVNOJ enteignet und entrechtet worden waren. Über 7.000 Zivilpersonen wurden im Banat, in der Batschka und in Syrmien im „Blutigen Herbst 1944“ durch Mordaktionen lokaler kommunistischer Instanzen, durch die 1944 gegründete Staatspolizei (OZNA) und durch Partisanen-Kommandos ermordet worden.

Außerdem wurden über 8.000 Frauen zwischen 18 und 35 Jahren und über 4.000 Männer zwischen 16 und 45 Jahren zu Jahreswende 1944/1945 aus der Batschka und dem Banat in die UdSSR zur Zwangsarbeit deportiert. 2.000 von ihnen gingen dabei bis 1949 vor allem an Unterernährung zugrunde.

Die übrigen 170.000 donauschwäbischen Zivilpersonen wurde zwischen Anfang Dezember 1944 und Anfang August 1945 in zahlreiche Arbeits- und insgesamt acht Konzentrationslagern, die für Betagte, Kranke, Kinder unter 14 Jahren und Mütter mit Kleinkindern errichtet worden waren, interniert. Die Konzentrationslager erwiesen sich bald als Vernichtungslager.

Es handelte sich dabei in der Batschka um die Lager Jarek (Bački Jarak) mit 7.000 Todesfällen, Gakowa (Gakovo) mit 8.500 Todesfällen und Kruschiwl (Kruisevlje) mit 3.000 bis 3.500 Todesfällen.

Im Banat waren es die Lager Molidorf (Molin) mit 3.000 Todesfällen und Rudolfsgnad (Knicanin) mit 11.000 Todesfällen.

In Syrmien war es das Lager Seidenfabrik (Svilara) in Syrmisch Mitrowitz (Sremska Mitrovica) mit 2.000 Todesfällen.

In Slawonien gab es die Lager Walpach (Valpovo) mit 1.000 bis 2.000 Todesfällen und Kerndia (Krndija) mit 500 bis 1.500 Todesfällen.

In den Arbeits- und Konzentrationslagern sind 50.000 der internierten Donauschwaben innerhalb von drei Jahren durch Hunger, Seuchen und Erschießungen umgekommen. Knapp 35.000 ist unter Lebensgefahr die Flucht aus den Lagern über die nahen Grenzen nach Ungarn und Rumänien geglückt. Ab 1946 wurden mehrere Tausend verwaiste Kinder zwangsweise aus den Lagern in Kinderheime eingeliefert und einer radikalen Slawisierung unterworfen. Von ihnen konnte allerdings ein Großteil im Laufe der 1950er Jahre durch Vermittlung des Roten Kreuzes zu seinen Angehörigen in Deutschland und Österreich gelangen.

Der Völkermord an den Donauschwaben forderte über 60.000 zivile Opfer. 1948 wurden die Lager aufgelöst. Die noch rund 80.000 Überlebenden des Völkermords mussten dreijährige Arbeitsverträge eingehen und konnten sich erst in den 50er Jahren unter Erlegung eines Kopfgeldes loskaufen und nach Deutschland oder Österreich, in der Regel völlig mittellos, ausreisen.

Fakten, die auf den Versuch verweisen, die ethnische Säuberung des Landes von seinen deutschen Bürgern auf unblutige Weise zu vollenden.

Jugoslawien versuchte nicht wie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei sich die Ausweisung der Deutschen im Potsdamer Abkommen von den Alliierten sanktionieren zu lassen. Die jugoslawische Regierung unternahm jedoch ab Anfang 1946 diplomatische Versuche, eine Kollektivausweisung jener Donauschwaben, die das erste Verfolgungsjahr überlebt hatten, nach Deutschland vornehmen zu dürfen. So überreichte sie der Amerika-nischen Botschaft in Belgrad am 19. Januar 1946 ein Aide-mémoire über den „Transfer der restlichen deutschen Minderheit aus Jugoslawien nach Deutschland“ und bat um ihre guten Dienste beim Alliierten Kontrollrat in Berlin, damit dieser eine Regelung bezüglich der Aussiedlung der 110.000 Deutschen treffe. Dasselbe wiederholte sich am 16. Mai 1946. Seitens des Alliierten Kontrollrats erfolgte auf die Ansuchen allerdings keine Antwort.¹

In zahlreichen Erlebnisberichten wird bezeugt, dass die Flucht aus den Arbeits- und Vernichtungslagern streng untersagt und daher ein lebensgefährliches Unterfangen war. Aus den Lagern des Banates flohen Tausende nach Rumänien, aus denen der Batschka ebenso Tausende nach Ungarn. Wie viele bei dieser sogenannten "Schwarzen Flucht" das Leben verloren, lässt sich nicht genau ermitteln. Die Erlebnisberichte der internierten Donauschwaben liefern gute Indizien, dass die im Oktober 1946 einsetzende und bis Herbst 1947 andauernde lockere Bewachung der Vernichtungslager eine Flucht der von Hunger und Seuchen bedrohten Insassen der Vernichtungslager ermöglichen sollte. Doch konnte man auch in der Zeit dieser sogenannten "Weißen Flucht" nicht unbehelligt fliehen. In der Regel mussten den Kommandant oder die Wachen bestochen werden.

Im Zuge der solcherart erzwungenen "schwarzen" und "weißen" Flucht dürften schätzungsweise 30.000 - 35.000 Lagerinsassen aus der Wojwodina nach Ungarn und Rumänien entkommen sein. "Eine Fluchtbewegung von solchem Ausmaß wäre ohne Wissen und Willen der Lagerleitungen undenkbar gewesen, deren mindestens passive Mitwirkung von einer indirekten Form des Abschubs, also der Vertreibung sprechen lässt".²

Der jugoslawische Delegierte Dr. Mladen Ivekovic legte Ende Januar 1947 bei der Konferenz der Stellvertretenden Außenminister in London über die Vorbereitung eines Friedensvertrages mit Deutschland ein Memorandum seiner Regierung vor, in dem u.a. gefordert wurde, dass die rund 100.000 Deutschen, die sich in Jugoslawien befänden, von Deutschland übernommen werden sollten. Auch diese Forderung fand, soweit ersichtlich, keine Berücksichtigung.³

¹ Vgl. Theodor Schieder u.a., Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. V: Das Schicksal der Deutschen in Jugoslawien, S. 99E (Darstellende Einleitung: Hans-Ulrich Wehler). Bonn, 1961

² Dokumentation, aaO. S. 113E

³ Dokumentation, aaO. S. 468, Anmerkung